

**ESF+**

<b>Finanzplanebene</b> 21.07.1.	<b>Bezeichnung</b> Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Handwerk (ÜLU)
------------------------------------	--

**A Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV?**

1. Findet ein Transfer von staatlichen Mitteln statt?

Ja

Nein , siehe Begründung

Begründung:

2. Erhält der Empfänger einen Vorteil, den er unter normalen Umständen auf dem Markt nicht erhalten hätte?

Ja

Nein , siehe Begründung

Begründung: siehe A 3. Eine eigene beihilferechtliche Wertung durch das Land Sachsen-Anhalt erübrigt sich.

3. Ist der Leistungsempfänger an einer wirtschaftlichen Tätigkeit beteiligt, bietet er z. B. Güter oder Dienstleistungen auf einem Markt an?

Ja                       Nein , siehe Begründung

Begründung:

Die Förderung der ÜLU wird entsprechend der vom Bund maßgeblich geprägten Verfahrensweise als nicht beihilferelevant im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV umgesetzt. Dem MS Referat 54 liegt hierzu eine elektronische Mitteilung des BMWi vom 06.03.2015 vor, aus der hervorgeht, dass die Beihilfefreiheit der überbetrieblichen Ausbildung im Rahmen der Verhandlungen des Bundes mit der EU-Kommission (GD Wettbewerb) zum GRW Koordinierungsrahmen von der EU-Kommission mit der Begründung bestätigt wurde, dass die überbetriebliche Berufsausbildung i.S. von § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und § 26 Abs. 2 Nr. 6 der Handwerksordnung (HVVO) als Teil des staatlich organisierten und finanzierten Bildungssystems keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt.

Eine eigene beihilferechtliche Wertung durch das Land Sachsen-Anhalt erübrigt sich damit.

4. Führt die Förderung zu einer (potenziellen) Wettbewerbsverfälschung?

Ja                       Nein , siehe Begründung

Begründung: siehe A 3. Eine eigene beihilferechtliche Wertung durch das Land Sachsen-Anhalt erübrigt sich.

5. Ist das Produkt oder die Dienstleistung theoretisch zwischen den Mitgliedstaaten handelbar oder findet eine Handelsbeeinträchtigung durch die Förderung statt?

Ja                       Nein

Begründung: siehe A 3. Eine eigene beihilferechtliche Wertung durch das Land Sachsen-Anhalt erübrigt sich.

Nur sofern alle Fragen mit „Ja“ beantwortet wurden, handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 AEUV.

### Im Ergebnis: Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe?

Ja  (Teil B und C sind ebenfalls auszufüllen)

Nein, es handelt sich nicht um eine staatliche Beihilfe

Nein, es handelt sich um eine Förderung im Rahmen der De-minimis-Verordnung

## B Beihilferechtliche Rechtfertigung der Maßnahme

Die Maßnahme wird beihilferechtlich gerechtfertigt durch

- AGVO Artikel ...
- DAWI-De-minimis-VO
- DAWI-Freistellungsbeschluss
- sonstiges: ...
-   Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist erforderlich.
  - Notifizierung
  - AGVO-„Blitzmeldung“
- Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist nicht erforderlich, weil die Maßnahme beihilferechtlich freigestellt werden kann durch
  - DAWI-De-minimis-VO
  - DAWI-Freistellungsbeschluss

**Begründung** für die Entscheidung, dass eine Förderung gemäß der AGVO, der DAWI-De-minimis-VO oder dem DAWI-Freistellungsbeschluss vorliegt:

## C Einbindung des für Beihilfefragen zuständigen Referates des Landes

Da Zweifelsfragen und/oder klärungsbedürftige Grundsatzfragen vorlagen, erfolgte diesbezüglich eine Konsultation des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt (MWL), Referat 21

nein

ja  $\Rightarrow$  Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Fachressorts:

- Dem Votum des MWL, Referat 21 wird im vollen Umfang gefolgt.
- Dem Votum des MWL, Referat 21 wird in Teilen gefolgt.
- Dem Votum des MWL, Referat 21 wird nicht gefolgt.

Begründung: